



stadtbibliothek
einbeck

Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Einbeck

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des kommunalen Unternehmensrechts vom 27. Januar 2003 (Nieders. GVBl. S. 36), und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nieders. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 06.07.2011 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Einbeck beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Einbeck. Das Angebot der Stadtbibliothek umfasst Bücher, Zeitschriften und audio-visuelle Medien (Videos, DVDs, CDs, PC (CD / DVD), Tonkassetten, Konsolenspiele).
- (2) Jede Person ist berechtigt, die Stadtbibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.
- (3) Für das Entleihen von Medien werden Gebühren in Form von Ausleihgebühren gemäß § 13 (2) dieser Benutzungsordnung erhoben.
Das Entleihen von Büchern ist für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und dem SGB XII mit Nachweis kostenlos.
- (4) Verwaltungsgebühren werden gemäß § 13 abgerechnet.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin / der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres / seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält eine Lesekarte. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die Benutzerin / der Benutzer bestätigt mit ihrer / seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit ihrer / seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben zur Person.
- (2) Minderjährige können Benutzer werden. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreterin / ihres gesetzlichen Vertreters bzw. ihre / seine Unterschrift auf dem Anmeldeformular vor und einen gültigen Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument.
Die gesetzlichen Vertreterinnen / Vertreter verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Institutionen melden sich durch schriftlichen Antrag ihrer / ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen. Die Ausleihe von Büchern ist kostenlos; es wird keine Jahresgebühr erhoben.
- (4) Benutzerin / der Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Die Ermittlung der aktuellen Adresse durch das Bibliothekspersonal ist kostenpflichtig § 13 (6).